

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZB 39/91

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Roland H. [REDACTED], M. [REDACTED]straße 124, B. [REDACTED],

Beklagten zu 2) und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter [REDACTED],
F. [REDACTED]straße 114,
[REDACTED] B. [REDACTED] -

g e g e n

Bernd M. [REDACTED], M. [REDACTED]straße 102, B. [REDACTED],

Kläger und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Reiner [REDACTED],
K.-G. [REDACTED]-Allee 79,
[REDACTED] - [REDACTED] B. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter
Dr. Kullmann, Dr. Lepa, Bischoff und Dr. Müller

am 26. November 1991
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten zu 2) gegen den
Beschluß des 2. Zivilsenats des Bezirks-
gerichts Frankfurt (Oder) vom 20. August 1991
wird auf seine Kosten als unzulässig ver-
worfen.

G r ü n d e:

I.

Das Kreisgericht hat den Zweitbeklagten (im folgenden:
Beklagter) durch Versäumnisurteil vom 29. Januar 1991 ver-
urteilt, an den Kläger 22.370,20 DM nebst Zinsen zu zahlen.
Gegen dieses ihm am 8. Februar 1991 zugestellte Urteil hat
der Beklagte am 25. Februar 1991 Einspruch eingelegt. Das
Kreisgericht hat den Einspruch durch Urteil vom 25. März
1991 wegen Versäumung der Einspruchsfrist als unzulässig
verworfen. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte am 18. April
1991 Berufung eingelegt, die bei dem Bezirksgericht noch an-

- 3 -

hängig ist. Außerdem hat der Beklagte wegen der Versäumung der Einspruchsfrist mit einem am 22. April 1991 bei dem Kreisgericht eingegangenen Schriftsatz Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Diesen Antrag hat das Kreisgericht wegen Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist des § 234 Abs. 1 ZPO durch Beschluß vom 12. August 1991 zurückgewiesen. Die gegen diesen am 14. August 1991 zugestellten Beschluß gerichtete sofortige Beschwerde des Beklagten hat das Bezirksgericht durch Beschluß vom 20. August 1991 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß, der am 9. September 1991 zugestellt worden ist, wendet sich der Beklagte mit der am 18. September 1991 bei dem Bezirksgericht eingegangenen Beschwerde.

II.

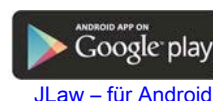
Das Rechtsmittel ist nicht statthaft.

Nach Anlage I Kap. III Sachgebiet A Abschn. III Nr. 5 d) des Einigungsvertrages ist eine Beschwerde gegen die Entscheidungen des Bezirksgerichts grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen sind u.a. Beschwerden nach §§ 519 b, 542 Abs. 3 i.V.m. § 341 Abs. 2, §§ 568 a, 621 e Abs. 2 ZPO. Von diesen Vorschriften erweist sich hier § 568 a ZPO als einschlägig. Zwar regelt diese Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen Beschlüsse des Oberlandesgerichts (Bezirksgerichts), durch die über eine sofortige Beschwerde gegen die Verwerfung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil entschieden wird, der weiteren sofortigen Beschwerde unterliegen. Hier geht es nicht um die Verwerfung eines Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil, vielmehr hat das Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zirksgericht über eine sofortige Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist entschieden. Indes sind nach § 238 Abs. 2 S. 1 ZPO auf die Anfechtung der Entscheidung über die Wiedereinsetzung die Vorschriften anzuwenden, die in diesen Beziehungen für die nachgeholte Prozeßhandlung - hier also den Einspruch gegen das Versäumnisurteil - gelten. Hierzu bestimmt § 568 a ZPO, daß die dort genannten, die Verwerfung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil betreffenden Beschlüsse des Oberlandesgerichts (Bezirksgerichts) der weiteren sofortigen Beschwerde nur dann unterliegen, wenn gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision stattfinden würde; §§ 546, 554 b ZPO gelten entsprechend. Im vorliegenden Fall würde gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision nicht stattfinden.

Das Bezirksgericht hat die sofortige Beschwerde als ungegründet zurückgewiesen. Gegen ein Urteil dieses Inhalts wäre die Revision nicht statthaft, weil die Beschwer 40.000 DM nicht übersteigt (§ 546 Abs. 1 ZPO).

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Lepa

Bischoff

Dr. Müller